

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief V / 2012 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir Ihnen heute wieder Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere. Im Nachfolgenden der Einfachheit halber als Vereine bezeichnet.

"Der alte Grundsatz "Auge um Auge" macht schließlich alle blind."

**Martin Luther King (1929-1968), US-amerikanischer Bürgerrechtler,
Friedensnobelpreis 1964**

Spendenbescheinigungen

Das BMF hat die verbindlichen Muster für Spendenbescheinigungen grundlegend überarbeitet. Die verbindlichen Muster für Spendenbescheinigungen sind im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung abrufbar. Gemeinnützige Organisationen können diesen Service ab sofort nutzen und dort direkt im Portal Bescheinigungen für ihre Spender erstellen.

Hintergrund: Gemeinnützige Organisationen sind gehalten, Zuwendungen so zu bestätigen, dass der Zuwendende seinen Aufwand auch gegenüber dem Finanzamt in seiner Steuererklärung geltend machen kann. Das Anwendungsschreiben zur Verwendung der amtlichen Muster sowie die amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind nun umfassend überarbeitet worden. Die amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen stehen als ausfüllbare Formulare im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung zur Verfügung.

Hierzu führt das BMF u.a. aus: Das Bundesministerium der Finanzen hat gemeinsam mit den Finanzverwaltungen der Länder die verbindlichen Muster für Spendenbescheinigungen grundlegend überarbeitet. So soll sichergestellt werden, dass bundesweit einheitliche Angaben erbeten werden. Das schafft Sicherheit bei den gemeinnützigen Organisationen und den Spendern und erleichtert allen Beteiligten die Bewältigung der bürokratischen Erfordernisse. Davon profitieren insbesondere kleinere Vereine und ihre Förderer. Die verbindlichen Muster für Spendenbescheinigungen sind im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung abrufbar. Gemeinnützige Organisationen können diesen Service ab dem 17. September nutzen und dort direkt im Portal Bescheinigungen für ihre Spender erstellen. Die fertige Spendenbescheinigung muss dann nur noch mit der Unterschrift des Vertreters der gemeinnützigen Organisation versehen und dem Spender übermittelt werden.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Hinweis: Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31.12.2012 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden. Weitere Hinweise zum Ausfüllen der aktuellen Spendenbescheinigung ergeben sich aus einem neuen BMF-Schreiben v. 30.8.2012, das auf der Internetseite des BMF zur Ansicht steht.

Spendenhaftung

Wenn wir schon bei Spenden sind, weitgehend unbekannt ist die Spendenhaftung der Organisationen, die falsche Spendenbescheinigungen ausstellen oder die Gelder nicht ordnungsgemäß verwenden.

Da der Zuwendenden die Bescheinigung normalerweise steuermindernd geltend macht, haftet der Verein dem Finanzamt gegenüber für die entgangene Steuer pauschal mit 30% des zugewendeten Betrages, wenn die Spende von einer Privatperson kommt. Bei einem gewerbesteuerpflichtigen Selbständigen kommen noch einmal 15% Haftungsbetrag für entgangene Gewerbesteuer hinzu.

Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

Eine erfreuliche Klarstellung seitens des Bundesarbeitsgerichtes, auch durch die Ausübung langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

BAG vom 29.08.2012, AZ: 10 AZR 499/1

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine
erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt


Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater